

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. Dezember 1993 in Ausführung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.240/1962 in der Fassung BGBl.Nr.321/1975, beschlossen:

Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975

Artikel I

Das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl.5010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lit.a Z. 2, 3 und 4 lauten:
 - "2. Väter und Mütter schulbesuchender Kinder,
 3. Lehrer der in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten,
 4. weitere Mitglieder der im Landtag vertretenen Parteien;"
2. Im § 1 lit.b Z.4 entfällt der Beistrich und wird folgende Wortfolge angefügt: "und die Berufsschulinspektoren,".
3. § 2 Abs.1 lautet:

"(1) Das Kollegium des Landesschulrates besteht aus der dreifachen Anzahl der für die Landtagsausschüsse festgelegten Mitgliederanzahl. Die Mitglieder sind insgesamt auf die im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis aufzuteilen.

Das Nominierungsrecht steht den zustellungsbevollmächtigten Vertretern dieser Parteien nur für je einen Vertreter gemäß § 1 lit.a Z.4 zu. Die restlichen Mitglieder gemäß § 1 lit.a Z.2 und 3 sind je zur Hälfte von Eltern- und Lehrervertretungen zu nominieren. Steht einer der genannten Parteien nach Abzug des Parteienvertreters eine ungerade Mitgliederanzahl zu, so kann sie be-

stimmen, ob auf ihr Kontingent mehr Eltern- oder mehr Lehrervertreter berufen werden sollen. Insgesamt müssen jedoch mindestens soviele Elternvertreter wie Lehrervertreter nominiert werden. Bei der Nominierung der Eltern- und Lehrervertreter ist zu berücksichtigen, daß nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen vertreten sind.

4. § 3 entfällt.

5. § 6 Abs.1 dritter Satz lautet:

"Dem Vorschlag ist ein Antrag der zweitstärksten Partei des Landtages zugrunde zulegen."

6. § 6 Abs.2 lautet:

"(2) Gehört jedoch der Präsident des Landesschulrates nicht der stärksten Partei des Landtages an, so ist dem Vorschlag ein Antrag der stärksten Partei des Landtages zugrunde zulegen."

7. Im § 8 lit.b Z 3 wird das Wort "Ortsgemeinden" durch das Wort "Gemeinden" ersetzt.

8. Im § 9 Abs.1 erster Satz wird nach dem Wort "sind" das Wort "insgesamt" eingefügt.

9. Im § 9 Abs.1 entfällt der dritte Satz. Folgende Sätze werden angefügt:

"Die Mitglieder sind von Eltern-, Lehrer- und Gemeindevertretungen zu nominieren. In Städten mit eigenem Statut sind die Mitglieder gem.§ 8 lit.b Z.3 durch den Gemeinderat zu nominieren."

10. § 9 Abs.2 und Abs.6 entfallen. Die Absätze 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs.2, 3 und 4.

11. Im § 10 Abs.1 entfällt die Wortfolge "der Fraktionszugehörigkeit ist § 3 und hinsichtlich", und wird nach dem Wort "Ersatzmitglied" das Wort "ist" eingefügt.

12. Im § 11 Abs.1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Bestellung hat durch die Landesregierung auf Grund der erfolgten Nominierung zu erfolgen."

13. § 11 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Die gemäß § 2 Abs.1 und gem. § 9 Abs.1 anspruchsberechtigten Parteien haben der Landesregierung mitzuteilen, welche Organisationen zur Nominierung der auf ihr Kontingent anzurechnenden Eltern-, Lehrer- und Gemeindevertreter berufen sind.

(3) Kommt keine Einigung über die Aufteilung der den Parteien zustehenden Eltern-, Lehrer- und Gemeindevertreter zustande, so hat die Aufteilung durch die Landesregierung zu erfolgen."

14. Dem § 11 Abs.3 wird folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Üben die zur Nominierung Berechtigten ihr Nominierungsrecht nicht aus, so hat die Bestellung durch die Landesregierung zu erfolgen. Sie ist dabei an keinen Vorschlag gebunden."

15. Im § 13 Abs.1 zweiter Satz wird nach dem Wort "Stimme" die Wortfolge "mit Ausnahme der Eltern- und Lehrervertreter" eingefügt.

16. Dem § 13 Abs.1 werden folgende Sätze angefügt:

"Als Elternvertreter im Kollegium des Landesschulrates bzw. Bezirksschulrates können nur Personen bestellt werden, deren Kinder Schüler einer in Niederösterreich gelegenen Schule bzw. im Bereich des Bezirksschulrates gelegenen allgemeinbildenden Pflichtschule sind. Als Lehrervertreter im Kollegium des Landesschulrates können nur Personen bestellt werden, die zum Personalstand einer in Niederösterreich gelegenen Schule als Lehrer gehören oder Beamte des Schulaufsichtsdienstes sind. Als Lehrervertreter im Kollegium des Bezirksschulrates können nur Personen bestellt werden, die zum Personalstand einer im Bereich des Bezirksschulrates gelegenen allgemeinbildenden Pflichtschule als Lehrer gehören."

17. Im § 17 zweiter Satz wird nach dem Wort "Reisezulage" die Wortfolge "für die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit (Kollegiumssitzungen und Vorbesprechungen) stehenden Reisen" eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1994 in Kraft.